

Satzung

**über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertagesstätten,
der Volkshochschule, der Bibliothek, der musealen Einheit aus
Schlossparkmuseum, Install, Römerhalle und Figurentheater-
Museum, der Einrichtung Theater und der Schwimmbäder der
Stadt Bad Kreuznach (Gemeinnützigkeitssatzung)**

vom 18.12.2002

Hinweis

Gemäß § 15 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.11.2015 ist Artikel 1 der Gemeinnützigkeitssatzung außer Kraft getreten.

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertagesstätten, der Volkshochschule, der Bibliothek, der musealen Einheit aus Schlossparkmuseum, Install, Römerhalle und Figurentheater-Museum, der Einrichtung Theater und der Schwimmbäder der Stadt Bad Kreuznach (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 18.12.2002

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach verfolgt mit ihren acht städtischen Kindergärten, dem Ilse-Staab-Kindergarten, Rosengarten 2, dem Kindergarten Steinkaut, dem Kindergarten Kendelstr. 24, dem Kindergarten Elfelderstr. 5, dem Kindergarten Planiger Str. 115 b, dem Kindergarten Gensinger Str. 7, dem Kindergarten Mittlerer Flurweg 43 b und dem Kindergarten Biebelsheimer Str. 2, sowie den drei städtischen Kinderhorten, Rosengarten 2, Steinkaut und Planiger Str. 115 b, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Zweck der Einrichtung ist jeweils die Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz und

für die Horteinrichtungen zusätzlich ein Betreuungs-, Lern- und Freizeitangebot für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Spielangeboten sowie die Durchführung von Ferienmaßnahmen.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote sowie Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung um den laufenden Betrieb der Kindertagesstätten.

§ 2

Die Einrichtung der Kindertagesstätten ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- 2 -

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerkörperschaft darf in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Bad Kreuznach vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Artikel 2

Volkshochschule der Stadt Bad Kreuznach

§ 1

Die Volkshochschule ist eine nichtselbstständige Einrichtung der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch den Oberbürgermeister. Mit der Einrichtung der Volkshochschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Die gemäß rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschule ist das kommunale Weiterbildungszentrum der Stadt Bad Kreuznach. An den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden orientiert, legt die Volkshochschule zweimal im Jahr ein breit gefächertes Angebot vor. Sie verfolgt ihre Aufgaben überparteilich und überkonfessionell.

Die Volkshochschule verwirklicht ihren Zweck vor allem in folgenden Programmbereichen: Politik, Gesellschaft, Umwelt, Kultur, Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit, Beruf, Grundbildung, Schulabschlüsse durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen, Theater sowie besondere Einzelprojekte. Sie steht allen Bürgern und Bürgerinnen unter zumutbaren Bedingungen offen, auch durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligten Gruppen. Die Volkshochschule übernimmt Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie ist Mitglied im Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Bad Kreuznach vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 3 -

Artikel 3
Stadtbibliothek Bad Kreuznach

§ 1

Die Stadtbibliothek ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Kreuznach, sie ist rechtlich und organisatorisch unselbstständig und wird vertreten durch den Oberbürgermeister.

Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Deckung des Grund- und gehobenen Literatur- und Informationsbedarfs der gesamten Bevölkerung, Leistung von Orientierungshilfen in der Bücher- und Informationsflut sowie bei den neuen Medien und Medientechnologien, Leseförderung, Ausfüllung der Freizeit durch geeignete Medienangebote, Förderung des individuellen Lernens, Kulturarbeit, Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen und Bibliotheksarbeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorhaltung und ständige Aktualisierung von Literatur, Informationsmedien und neuen Medien, Recherchehilfen, durch Kulturarbeit, wie Veranstaltungen, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Literaturförderung, Leseförderung, die Zusammenarbeit mit Bürgergruppen und kulturellen Einrichtungen.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Bad Kreuznach vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Artikel 4
Museale Einheit aus Schlossparkmuseum, Install, Römerhalle und Figurentheater-Museum

§ 1

Die museale Einheit aus Schlossparkmuseum, Install, Römerhalle und Figurentheater-Museum ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch den Oberbürgermeister. Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

- 4 -

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, aber auch die Förderung von Bildung und Erziehung durch die beim Schlossparkmuseum angesiedelte Museumspädagogik.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Bad Kreuznach vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Artikel 5 Theater

§ 1

Die Einrichtung Theater ist bei einem Amt der Stadt Bad Kreuznach angesiedelt und ist rechtlich und organisatorisch unselbstständig und vertreten durch den Oberbürgermeister. Mit der Einrichtung Theater werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist Förderung von Kunst und Kultur. Sie ist lebendiger Vermittler der geistigen Werte der Vergangenheit und Ausdruck der geistigen Strömungen unserer Zeit.

Dieser Zweck wird verfolgt durch eine jährliche Veranstaltungsreihe mit Theater- und Konzertveranstaltungen sowie durch Förderung kultureller Veranstaltungen Dritter.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der

- 5 -

Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Bad Kreuznach vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Artikel 6 Schwimmbäder

§ 1

Die Freibäder im Salinental und in Bosenheim sind nichtselbstständige öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch den Oberbürgermeister. Mit der Einrichtung der Schwimmbäder werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Volksgesundheit und des Sports.

Dieser Zweck wird verfolgt durch den Betrieb der öffentlichen Freibäder.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Bad Kreuznach vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.